

28. 1. Bezieht die bei der Seeversicherung dem Versicherungsnehmer obliegende Anzeigepflicht sich nur auf objektiv für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Umstände? Gehört zu diesen die Ablehnung des Vertrages seitens einer anderen Gesellschaft oder deren Wunsch, von dem Vertrage wieder befreit zu werden?

H.G.B. Art. 810.

Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§. 29. 35.

2. Liegt eine Doppelversicherung vor, wenn mehrfache Versicherungen sich derartig bedingen, daß gleichzeitig immer nur eine Geltung haben soll? Ist zur Gültigkeit der späteren Versicherung eine Verzichtserklärung des Versicherten bei Eingehung des Vertrages mit dem späteren Versicherer erforderlich, wenn schon im voraus zwischen dem Versicherten und dem ersten Versicherer vereinbart war, daß die erste Versicherung in demselben Momente aufgehoben sein solle, mit welchem die spätere beginnen werde?

H.G.B. Artt. 792. 793.

Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867 §§. 11. 12.

3. Setzt Art. 786 H.G.B. einen vorbehaltslosen Auftrag voraus?

I. Civilsenat. Ur. v. 3. Mai 1884 i. S. Athenania (Bekl.) w. Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft (Kl.). Rep. I. 55/84.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„R. und St. in Stettin als Generalagenten der klagenden Gesellschaft übernahmen am 5. und 6. Oktober 1879 eine Versicherung auf zwei der dortigen Pol'schen Konkursmasse gehörige Schiffe — die

Anna und Bertha — im Betrage von je 12 000 *M.* Die Klägerin war jedoch mit diesen Versicherungen nicht einverstanden und beauftragte deshalb ihre genannten Agenten, sie von denselben zu befreien. Nach der Behauptung der Klägerin haben R. u. S. zu diesem Zwecke mit der Poll'schen Konkursmasse eine Vereinbarung dahin getroffen, daß im Auftrage der Konkursmasse und mit deren Zustimmung die Versicherung dieser Risikos bei einer anderen Gesellschaft bewirkt werde und das Obligo der Klägerin mit dem Momente aufhöre, in welchem jenes der neu eintretenden Gesellschaft beginne. R. u. S. wandten sich darauf zwecks Deckung der hier fraglichen Risikos an Carl Vosselmann in Hamburg und dieser hat auch durch Vermittelung der dortigen Mäkler S. und G. das Risiko in betreff des Schiffes Bertha, um welches es sich hier allein handelt, bei der beklagten Gesellschaft untergebracht. Nach der von A., dem Vertreter der Beklagten in Hamburg, und den gedachten Mäklern unterzeichneten Schlußnote vom 11. Oktober 1879 ist diese Versicherung geschlossen auf Grund der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, und zwar auf ein Jahr und für Rechnung, wen es angeht. Für den Zeitpunkt des Anfanges der Versicherung wurden mehrere Eventualitäten vorgesehen, von denen diejenige eingetreten ist, daß das Risiko mit dem 11. Oktober beginnen sollte, falls das Schiff dann schon in Tabasco liegen werde. Schon am 18. Oktober 1879 ist dann aber das Schiff infolge eines heftigen Sturmes vollständig zu Grunde gegangen und dadurch unstreitig der Rhederei abzüglich der bedungenen Prämie ein Schaden von 10 897,32 *M.* erwachsen, zu dessen Ersatz an sich der Versicherer verpflichtet sein würde. Die Beklagte hat jedoch sowohl die Aushängung einer Polize über die geschlossene Versicherung als auch die Anerkennung ihrer Verbindlichkeit aus der letzteren verweigert, was die Klägerin veranlaßt hat, die Poll'sche Konkursmasse ihrerseits zu befriedigen und sich dagegen deren Rechte gegen die Beklagte übertragen zu lassen, auf Grund welcher Cession nunmehr die Klägerin von der Beklagten Zahlung der gedachten Summe nebst Zinsen begehrt. Diesem Antrage ist, nachdem in erster Instanz eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, von beiden Vorinstanzen, ungeachtet der von der Beklagten dagegen erhobenen Einwendungen, entsprochen.

Die von der Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

1. Die Beklagte hat zunächst eingewendet, der Versicherungsvertrag sei für sie unverbindlich, weil der Versicherungsnehmer Boffelmann es unterlassen habe, beim Abschlusse des Vertrages dem beklaglichen Vertreter A. Anzeige davon zu machen, daß damals die Klägerin das Risiko dem Poll'schen Konkursverwalter B. gegenüber bereits übernommen hatte, und daß sie bezweckte, durch Abschluß des Versicherungsvertrages mit der Beklagten von diesem Risiko wieder befreit zu werden. Bei der Würdigung dieses Einwandes erachtet nun der Berufungsrichter zunächst, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, als erwiesen, daß B. als Verwalter der Poll'schen Konkursmasse die klägerischen Generalagenten R. und S., auf deren Veranlassung Boffelmann handelte, ermächtigt hatte, die Versicherung des Risiko bei einer anderen Gesellschaft mit der Maßgabe zu bewirken, daß das Obligo der Klägerin in demselben Momente aufhören sollte, in welchem die Verpflichtung der anderen Gesellschaft beginnen würde, und er folgert hieraus ohne Rechtsirrtum, daß die „für Rechnung, wen es angeht“ geschlossene Versicherung in Wirklichkeit für Rechnung der Poll'schen Konkursmasse genommen sei. Der Berufungsrichter verkennet aber auch nicht, daß nach den im wesentlichen mit Artt. 810 flg. H.G.B. übereinstimmenden Vorschriften der §. 29 flg. der der Versicherung zum Grunde gelegten Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 der Beklagten beim Abschlusse des Vertrages unter dem Präjudize der Unverbindlichkeit desselben für die Beklagte auch die dem Verwalter der Poll'schen Konkursmasse als dem Versicherten bekannten Thatfachen angezeigt werden mußten, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurteilung der von der Beklagten als Versichererin zu übernehmenden Gefahr geeignet waren, auf ihren Entschluß, sich auf den Vertrag einzulassen, Einfluß zu üben. Der Berufungsrichter ist nun der Ansicht, daß dem obengedachten Umstände eine derartige Erheblichkeit nicht beizumessen sei, und die Gründe, aus welchen er dies annimmt, enthalten keinerlei Rechtsirrtum. Denn der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß für die Beurteilung der Gefahr nur objektiv erhebliche Umstände in Betracht kommen, und daß deshalb der Rücktritt der Klägerin von ihrem mit der Poll'schen Konkursmasse geschlossenen Vertrage sich nur dann als ein Moment, welches auf die Beurteilung der Gefahr seitens eines anderen Versicherers einwirken mußte, darstellen würde, wenn dieselben Gründe, welche den einen Versicherer zur Ein-

gehung oder Ablehnung eines Vertrages bestimmen, auch für die anderen maßgebend wären. Dies wird aber ohne ersichtlichen Rechtsirrtum aus der thatfächlichen Erwägung verneint, daß als solche Beweggründe auch bloß subjektive Ansichten und Besorgnisse des einzelnen Versicherers von Einfluß sind, denen objektiv keine Bedeutung beizumessen, und denen deshalb für die Beurteilung der Gefahr vonseiten anderer Versicherer ein Wert nicht beigelegt werden kann. Wenn der Berufungsrichter den Versicherungsnehmer zur Anzeige auch solcher objektiv unerheblichen Umstände nicht für verpflichtet erachtet, zu welchem er ohne Rechtsirrtum auch die Thatfache rechnen durfte, daß eine andere Gesellschaft sich auf die Versicherung nicht einlassen will, bezw. die Aufhebung eines von ihr bereits abgeschlossenen gleichartigen Vertrages bezweckt, so entspricht dies vollkommen dem dem Art. 810 H.G.B. und dem §. 29 der Bedingungen zum Grunde liegenden Prinzipie, daß die Anzeigepflicht sich lediglich auf solche Umstände bezieht, welche nach vernünftigem Ermessen auf die Schätzung der Gefahr von Einfluß sein können.

Vgl. auch die Protokolle der Kommission S. 3146.

Auch hatte schon der erste Richter ganz richtig darauf hingewiesen, die Ablehnung der Versicherung vonseiten einer bestimmten Gesellschaft könne die verschiedenartigsten Motive haben und z. B. darauf beruhen, daß diese Gesellschaft gerade in der betreffenden Weltgegend schon viele andere Risiken laufen hat.

In anderen Versicherungsbranchen, z. B. bei der Feuer- und Lebensversicherung, pflegt allerdings, wie die gebräuchlichen Fragebogen ergeben, von den Versicherern auch Wert auf den Umstand gelegt zu werden, ob der Antragsteller bereits bei einer anderen Gesellschaft versichert ist oder anderweitig den Versuch gemacht hat, eine Versicherung zu nehmen. Eine Analogie für die Seeversicherung ist aber daraus schon an sich nicht zu entnehmen, und dieselbe verbietet sich noch um so mehr im vorliegenden Falle, wo der Vertrag auf Grund der Allgem. Seeversicherungsbedingungen von 1867 geschlossen ist, da diese in Ergänzung der bezüglichen Bestimmungen des H.G.B. in den §§. 35 flg. einen eigenen Abschnitt über die von den Versicherungsnehmern zu machenden besonderen Anzeigen enthalten und angenommen werden darf, daß hier auch Umstände der vorliegenden Art erwähnt sein würden, wenn die nach diesen Bedingungen versichernden Gesellschaften auf deren Kenntnis Gewicht legten, oder wenn solche Anzeigen bei der Seever-

sicherung im allgemeinen gebräuchlich wären. Da der Umstand, daß eine andere Gesellschaft die Versicherung abgelehnt hat oder sich wieder von derselben loszumachen wünscht, für sich allein nicht einmal einen objektiv begründeten Verdacht in betreff der Übernahme des angetragenen Risikos zu erregen geeignet ist, überdies aber Anzeigen solcher Umstände, wie hiernach angenommen werden muß, im Seeversicherungsgeschäfte nicht gebräuchlich sind,

vgl. Bruhn, Entsch. des O.N.G. Lübeck in Lübecker Rechtsachen Bd. 1 S. 285,

liegt mithin an sich eine Verletzung der Anzeigepflicht nicht vor. Auch die englische Jurisprudenz erachtet den Versicherungsnehmer nur verpflichtet zur Anzeige der ihm bekannten, für die Beurteilung der Gefahr objektiv erheblichen Thatsachen, nicht aber auch zur Anzeige davon, wie auf Grund solcher Thatsachen die Gefahr von anderen Versicherern beurteilt ist und welche Befürchtungen oder Bedenken anderer Versicherer in betreff des zu übernehmenden Risikos geäußert haben.

Vgl. Arnould (Maclachlan), On the Law of Marine-Insurance. (5th edit.) Vol. I pag. 578 (1877).

Gegen eine neuerdings ergangene Entscheidung eines englischen Gerichtes, nach welcher nicht nur Thatsachen, welche wirklich die Gefahr vergrößern, sondern auch solche Thatsachen angezeigt werden müssen, welche nur dazu geeignet sind, in der Vorstellung des Versicherers einen Verdacht zu erregen, wird von

Lowndes, A practical treatise on the Law of Marine-Insurance pag. 77 ss. (1881)

mit Recht eingewendet, der Versicherungsnehmer sei wohl in der Lage zu beurteilen, ob eine ihm bekannte Thatsache geeignet sei, die Gefahr als eine größere erscheinen zu lassen, es sei aber hart, von ihm die Beurteilung zu verlangen, welche Umstände in der Vorstellung des betreffenden Versicherers möglicherweise einen Verdacht zu erregen vermögen, und bei dem in hohem Grade pönalen Charakter der Verletzung der Anzeigepflicht müsse die letztere eine möglichst bestimmte sein, damit der Versicherungsnehmer sie ohne Schwierigkeit übersehen und erfüllen könne . . .

2. Auch die Gründe, aus welchen der Berufungsrichter die Einrede verworfen hat, daß eine Doppelversicherung vorliege und deshalb die mit der Beklagten geschlossene Versicherung als die spätere keine rechtliche Geltung habe, werden von der Beklagten mit Unrecht ange-

fochten. Denn der Berufungsrichter erachtet es, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, durch die Zeugenaussagen von B. und R. für erwiesen, daß der erstere als Verwalter der Poll'schen Konkursmasse auf das von der Klägerin durch Vermittelung des Kaufmannes F. an ihn gestellte Verlangen, die Klägerin aus dem von ihr geschlossenen Versicherungsvertrage zu entlassen, die Erklärung abgegeben hat, daß er die Klägerin unter der Bedingung von der Übernahme des Risikos für die Wertha entbinden wolle, daß die Übernahme der Versicherung von einer anderen guten Gesellschaft geschehe, und zwar — wie er schon an einer früheren Stelle der Gründe erwähnt hatte — mit der Maßgabe, daß das Obligo der Klägerin in demselben Momente aufhören sollte, in welchem die Verpflichtung der anderen Gesellschaft beginnen würde.

Da nun unstreitig diese Übernahme der Versicherung vonseiten der Beklagten durch die Schlußnote vom 11. Oktober 1879 erfolgt ist, so folgert der Berufungsrichter hieraus an sich mit Recht, daß hiermit zugleich der zwischen B. und der Klägerin abgeschlossene Vertrag aufgehoben ist, daß beide Versicherungen niemals gleichzeitig bestanden haben und daß mithin eine Doppelversicherung nicht vorliegt. Denn nach Art. 792 H.G.B. und nach dem wörtlich mit demselben übereinstimmenden §. 11 der Bedingungen liegt eine Doppelversicherung mit der Wirkung, daß die spätere Versicherung keine rechtliche Geltung hat, nur dann und insoweit vor, als ein bereits versicherter Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr nochmals versichert wird, und der Grund dieser Bestimmung besteht lediglich darin, daß es dann bei dem Abschlusse des späteren Versicherungsvertrages an einem versicherbaren Interesse fehlt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 49.

Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu, wenn — wie der Berufungsrichter im vorliegenden Falle angenommen hat — mehrfache Versicherungen sich derartig bedingen, daß gleichzeitig immer nur eine derselben Geltung haben soll. Auf solche Fälle ist, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, auch der Art. 793 H.G.B. und der mit diesem gleichlautende §. 12 der Bedingungen nicht anwendbar. Denn auch diese Bestimmungen beziehen sich, wie in den Beratungsprotokollen mehrfach, besonders S. 3041 flg., hervorgehoben ist, nur auf diejenigen Fälle, in denen an und für sich der ältere Versicherungsvertrag auch

noch nach der zweiten Versicherung seine rechtliche Gültigkeit fortbehält, vor allem auf den unter 3 bezeichneten Fall eines nur einseitigen Verzichtes des Versicherten auf seine Rechte aus der früheren Versicherung, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ungeachtet dieser Verzichtserklärung der frühere Versicherungsvertrag bis zur Acceptation des Verzichtes seitens des ersten Versicherers in Geltung bleiben und dem gültigen Abschlusse einer neuen Assuranz im Wege stehen würde. Mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Verkehrs, welches es unter Umständen erforderlich macht, schneller als die Erlangung eines Acceptes des Verzichtes möglich ist, eine neue Versicherung eingehen zu können, sollte dieser Zweck in der Weise erreichbar gemacht werden, daß schon eine Verzichtserklärung gegenüber dem zweiten Versicherer genüge, ungeachtet des Fortbestehens der früheren Versicherung dennoch der späteren rechtliche Geltung zu verschaffen, indem man annahm, daß die betrügerische Geltendmachung einer zweifachen Versicherung schon durch die Pflicht des Versicherten, bei der späteren Versicherungsnahme von der Verzichtleistung Anzeige zu machen, und durch das Recht des ersten Versicherers, den Verzicht nachträglich unter Beibehaltung seines Rechtes auf die volle Prämie zu genehmigen, ausgeschlossen werde. Diese Verzichtserklärung des Versicherten bei Eingehung des Vertrages mit dem späteren Versicherer ist aber selbstverständlich zur Gültigkeit der späteren Versicherung nicht erforderlich, wenn schon im voraus zwischen dem Versicherten und dem ersten Versicherer selbst vereinbart war, daß die erste Versicherung in dem Momente, mit welchem die später geschlossene Versicherung beginne, aufgehoben sein solle, wie dies für den vorliegenden Fall vom Berufungsrichter festgestellt ist. . . .

Es ist auch verfehlt, wenn die Revision dem Berufungsrichter Verletzung des Art. 786 H.G.B. vorwirft, weil er unbeachtet gelassen habe, daß hiernach die von Boffelmann bei dem Vertreter der Beklagten für Rechnung des B., also für fremde Rechnung genommene Versicherung (da beim Abschlusse des Vertrages der Mangel eines Auftrages nicht angezeigt sei) für den Versicherer nur dann verbindlich gewesen wäre, wenn der Versicherungsnehmer vom Versicherten zur Eingehung derselben beauftragt war, daß aber B. vermittelt seines Genehmigungsverwehales nur einen bedingten Auftrag erteilt hatte. Denn, von dem Vorliegen eines unbedingten Auftrages macht der Art. 786 a. a. O. die Gültigkeit der Versicherung keineswegs abhängig. Er verlangt viel-

mehr nur, daß bei einer für fremde Rechnung genommenen Versicherung der Versicherungsnehmer sich auf einen ihm bereits erteilten Auftrag des Versicherten müsse berufen können, daß mithin die Voraussetzungen, unter welchen die Versicherung genommen werden sollte, vorhanden seien, und dies liegt auch vor bei einem nur in der Weise bedingten Auftrage, daß der Auftraggeber sich eine, selbstverständlich nicht von seinem willkürlichen Ermessen abhängige Erklärung darüber vorbehielt, ob der Auftrag thatsächlich in dem Sinne ausgeführt sei, in welchem er gegeben war. Der Anzeige eines solchen Vorbehaltes bedurfte es daher bei der Versicherungsnahme nicht, um den Vertrag für die Beklagte verbindlich zu machen." . . .